

Statuten

Rebbauverein Neuhausen am Rheinflall

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeines	3
I Name und Sitz	
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
II Zweck und Aufgaben	
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Aufgaben	3
Art. 5 Non-Profit Organisation	3
III Organisation	
Art. 6 Organe	3
3.1 Mitgliederversammlung	
Art. 7 Stellung	4
Art. 8 Aufgaben	4
Art. 9 Einberufung	4
Art. 10 Beschlüsse	4
Art. 11 Versammlungsleitung	5
3.2 Vorstand	
Art. 12 Geschäftsführung und Vertretung	5
Art. 13 Zusammensetzung	5
Art. 14 Aufgaben	5
Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung	5

Inhaltsverzeichnis	Seite
---------------------------	--------------

3.3 Geschäftsstelle		
Art. 16	Führung	6
3.4 Revisionsstelle		
Art. 17	Wahl	6
Art. 18	Aufgaben	6
IV Mitglieder		
Art. 19	Mitgliedschaft und Aufnahme	6
Art. 20	Rechte und Pflichten	6
Art. 21	Austritt	7
Art. 22	Ausschluss	7
V Finanzen		
Art. 23	Einnahmen	7
Art. 24	Beitragspflicht	7
Art. 25	Haftung	7
Art. 26	Geschäftsjahr	7
Art. 27	Entschädigung	7
VI Auflösung		
Art. 28	Vereinsbeschluss	7
Art. 29	Vermögen	7
VII Schlussbestimmung		
Art. 30	Inkrafttreten	8

Allgemeines

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Alle Stellen und Personen sind in der männlichen Form verfasst. Die Ausführungen gelten sinngemäss natürlich auch für weibliche Mitglieder.

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Rebbauverein Neuhausen am Rheinfall

besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

II Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck des Rebbauvereins ist:

- a) Die Förderung des Weinanbaus in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.
- b) Organisation kultureller Anlässe
- c) Förderung und Belebung lokalen Brauchtums und Traditionen
- d) Sammlung geschichtlicher Dokumente und Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Geschichte der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stehen.

Art. 4 Aufgaben

Der Rebbauverein kann folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Im Bereich Weinbau

- a) Unterhalt und Betrieb einer Rebanbaufläche;
- b) Förderung privater Rebbauflächen in der Gemeinde
- c) Organisation der Kelterung des Neuhauser Weins

2. Im Bereich Geschichte

- a) Sammlung historischer Gegenstände und Dokumente die insbesondere mit dem Rebbau der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall im Zusammenhang stehen.
- b) Organisation von kulturellen Anlässen und Events, die im näheren und weiteren Sinne mit der Geschichte der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall im Zusammenhang stehen.

Art. 5 Non-Profit Organisation

Der Rebbauverein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Rebbauvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 7 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Rebbaureins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 8 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten;
- b) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit des Rebbaureins;
- c) Genehmigung von Protokoll, Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget und strategischen Zielen;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- f) Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln oder in globo;
- g) Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem besonderen Wahlgang;
- h) Wahl der Revisionsstelle für drei Jahre
- i) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- j) Revision der Statuten;
- k) Behandlung von Rekursen betreffend die Nichtaufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 9 Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangt;
- c) schriftlich mit beigelegter Traktandenliste.

3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen und die Traktanden sind:

- a) Appell;
- b) Genehmigung der Traktandenliste;
- c) Wahl der Stimmentzähler;
- d) Genehmigung des Protokolls;
- e) Jahresbericht des Präsidenten und weitere Berichte;
- f) Mutationen;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- h) Festlegung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgets;
- i) Jahresprogramm;
- j) Wahlen;
- k) Behandlung von Anträgen;
- l) Verschiedenes.

4 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum, dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 10 Beschlüsse

1 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme.

2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit offenem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

3 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Versammlungsleitung

1 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

3.2 Vorstand

Art. 12 Geschäftsführung und Vertretung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Leitung des Rebbauvereins ist dem Vorstand übertragen. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 13 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal neun Mitgliedern, insbesondere:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Aktuar;
- d) dem Kassier;
- e) den Beisitzern.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14 Aufgaben

1 In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- b) das Festlegen der strategischen Ziele;
- c) stellt Anträge an die Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) das Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) beantragt Statutenänderungen;
- g) die Bezeichnung und Organisation der Geschäftsstelle;
- h) die Wahl von Kommissionen, insbesondere für die Organisation und Planung der Infrastruktur des Rebbauvereins;
- i) Regelung der Unterschriftsberechtigungen;
- j) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- k) überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- l) organisiert ausserordentliche Anlässe.
- m) das Erstellen und Genehmigen des Entschädigungs- und Spesenreglements.

2 Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Ablauf eines jeden Vereinsjahrs möglich, die Ersatzwahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

2 Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

5 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Geschäftsstelle

Art. 16 Führung

- 1 Der Rebbauverein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.
- 2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle.

3.4 Revisionsstelle

Art. 17 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen in die Revisionsstelle. Diese dürfen keinem anderen Organ des Rebbauvereins angehören.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Rebbauvereins.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

IV Mitglieder

Art. 19 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1 Dem Rebbauverein können als Aktivmitglieder angehören:
 - a) In Neuhausen am Rheinflall wohnhafte Personen die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.
 - b) In Neuhausen am Rheinflall geborene Personen, die nicht in Neuhausen am Rheinflall wohnen und sich für Ziele des Vereins einsetzen.
 - c) Personen die in Neuhausen am Rheinflall wohnhaft waren und sich für die Ziele des Vereins einsetzen.
 - d) Weitere Fachpersonen, die vom Vorstand berufen werden.
- 2 Dem Rebbauverein können als Gönnermitglieder angehören:
 - a) Einzelpersonen die sich für die Ziele des Vereins interessieren und diesen finanziell unterstützen.
 - b) Juristische Personen, Betriebe, Firmen, Gewerbe- und Berufsverbände und Institutionen die sich für die Ziele des Vereins interessieren und diesen finanziell unterstützen.
- 3 Die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnermitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt in den Rebbauverein schliesst die Anerkennung der Statuten in sich ein. Bei Ablehnung der Aufnahme besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Art. 20 Rechte und Pflichten

- 1 Die Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Anlässen des Rebbauvereins teilzunehmen und dessen zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Dienstleistungen zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- 2 Alle Aktivmitglieder und Gönnermitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Rebbauvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Art. 21 Austritt

- 1 Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
- 2 Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl.
- 3 Bei Gönnermitgliedern erlischt die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Gönnerbeitrags.

Art. 22 Ausschluss

Der Ausschluss eines Aktivmitglieds oder Gönnermitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens, gegen jedes Mitglied verfügt werden. Bei einem Ausschluss besteht Rekurs Möglichkeit an die Mitgliederversammlung.

V Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Rebbauvereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Aktivmitgliederbeiträgen;
- b) den Gönnerbeiträgen;
- c) den Verkauf des eigenen Weins;
- d) allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 24 Beitragspflicht

1 Aktivmitglieder und Gönnermitglieder bezahlen den jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag. Stichtag für die Berechnung ist der 31.12. des Vorjahres.

Art. 25 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Rebbauvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Rebbauvereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 27 Entschädigung

- 1 Die Tätigkeit im Rebbauverein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2 Der Geschäftsstellenleiter kann entschädigt werden.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sowie allfällige Mitglieder von Kommissionen erhalten für die Sitzungsteilnahme eine Sitzungsentschädigung.
4. Die Höhe der Entschädigungen werden vom Vorstand im Entschädigungs- und Spesenreglements festgelegt.

VI Auflösung

Art. 28 Vereinsbeschluss

Der Rebbauvereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

Art. 29 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Rebbauvereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

VII Schlussbestimmung

Art. 30 Inkrafttreten

1 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Rebbauvereins am 09. März 2015 in Neuhausen am Rheinfeld genehmigt und treten sofort in Kraft.

Neuhausen am Rheinfeld, 09. März 2015

Der Präsident:

Der Aktuar: